

## §4

### Einreichung der Unterlagen für die Anmeldung der Schutzrechte und die Vornahme sonstiger Rechtshandlungen

Nach Genehmigung der Anmeldung oder sonstigen Rechtshandlung sind die erforderlichen Unterlagen versandfertig dem Patentamt zur Kontrolle und Weiterleitung zu übergeben. Den Unterlagen ist die erforderliche Genehmigung beizufügen.

## §5

### Gerichtliche Verfahren in anderen Staaten

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten keine Anwendung. Hierfür gelten besondere Bestimmungen.

## §6

### Ordnungsstrafen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- ohne vorherige Anmeldung beim Patentamt ein Schutzrecht in anderen Staaten anmeldet,
- ohne Genehmigung eine Anmeldung oder sonstige Rechtshandlung in anderen Staaten vornimmt,
- die für die Vorbereitung oder Durchführung einer Anmeldung oder sonstigen Rechtshandlung in anderen Staaten erforderlichen Unterlagen dem Patentamt nicht zur Kontrolle und Weiterleitung übergibt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Patentamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung von 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## 2. Abschnitt

### Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten

## §7

(1) Zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens sind Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büros genannt) zu bilden.

(2) Die Büros haben die Aufgabe, rechtsuchende Bürger, Betriebe, Institute, Konzerne oder andere Rechtsuchende aus anderen Staaten bzw. Westberlin vor dem Patentamt zu vertreten. Sie sind allein berechtigt, Rechtsuchende zu vertreten, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben. Die Vertretungsbefugnisse der gemäß § 81 Abs. 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) tätigen Patentanwälte erlöschen insofern.

(3) Die Büros geben sich ein Statut. Das Statut ist durch den Präsidenten des Patentamtes zu bestätigen.

(4) Die Gebührenordnung für die Büros wird vom Präsidenten des Patentamtes durch Anordnung erlassen.

(5) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Hausorganisations-, sozialistischen Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Betriebe mit staatlicher Beteiligung bedienen sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Verfahren auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens grundsätzlich ihrer eigenen Einrichtungen. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Betriebe können sich ebenfalls der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten bedienen.

## 3. Abschnitt

## §8

Der Präsident des Patentamtes wird als Leiter des zentralen Organs des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens beauftragt, die im § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik festgelegten Aufgaben des Ministerrates wahrzunehmen. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

4. Abschnitt  
Schlußbestimmungen

## §9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Anordnungen zur Anwendung der Grundsätze der Neuerungsverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) in den Bereichen der Wirtschaft, die nicht vom Geltungsbereich der Neuerungsverordnung erfaßt sind, erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

## §10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens (GBl. I S. 465) außer Kraft.

Berlin, den 26. August 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l